

Amtsgericht Hamburg

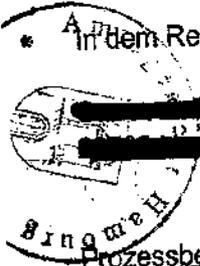
Az.: 36a C 115/13



Schlußurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Klägerin -

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim M. Hoesmann**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin



erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 36a - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hewicker am 04.07.2013 auf Grund des Sachstands vom 17.07.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die weitergehende Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 70% und der Beklagte 30% zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin, eine Rechtsanwalts-gesellschaft, nimmt den Beklagten aus abgetretenem Recht auf Erstattung von anlässlich einer Abmahnung entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wegen urheberrechtlicher Rechtsverletzungen in Anspruch.

Der Beklagte bot am 20.11.2011 unter dem Pseudonym „[REDACTED]“ im Internet-Auktionshaus Ebay den gebrauchten Bildtonträger „Pink Floyd – In Toronto“ mit 16 Live-Liedaufnahmen der Musikgruppe „Pink Floyd“ aus dem Jahr 1987 zum Kauf an. Dabei handelte es sich um eine DVD. Der Startpreis für die Auktion betrug 1,00 €. Wegen der weiteren Einzelheiten des Angebots wird auf Anlage K2 verwiesen. Die DVD hatte der Beklagte Jahre zuvor "regulär" in einem Laden, vermutlich bei "Saturn", erworben. Die Verpackung der DVD gibt keinen Hinweis auf eine "illegale" Aufnahme. Die DVD ist mit einer offiziellen EAN-Nummer, dem Zeichen der GEMA und dem Siegel der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) versehen. Die DVD wird im europäischen Ausland nach wie vor offiziell im Handel angeboten, etwa auf der britischen Internetverkaufsplattform des Unternehmens Amazon (vgl. Anlage 2 zur Klagenwiderung).

Mit Schreiben vom 21.11.2011, wegen dessen Einzelheiten auf Anlage K3 verwiesen wird, forderte die Klägerin den Beklagten im Namen der Pink Floyd (1987) Ltd. im Hinblick auf das erwähnte Angebot u.a. zur Unterlassung und Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. Die für diese anwaltliche Tätigkeit angefallenen Kosten bilden den Streitgegenstand.

Der Beklagte gab mit anwaltlichem Schreiben vom 28.11.2011 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung (Anlage K4) ab, verweigerte jedoch die Übernahme der Rechtsanwaltskosten, soweit sie 100,00 € überschritten. Die 100,00 € zahlte der Beklagte. Die Klägerin machte jedoch aus einem Gegenstandswert von 10.000 € auf Grundlage einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale insgesamt 651,80 € geltend, so dass aus ihrer Sicht noch 551,80 € zu zahlen waren.

Ausweislich des in Streit stehenden Angebots gemäß Anlage K2 wies das Mitgliedskonto des Be-

klagten bei Ebay unter dem Pseudonym „[REDACTED]“ insgesamt 671 Bewertungen aus, wobei die Mitgliedschaft als "privater Verkäufer" seit dem 01.04.1999 besteht. Der Beklagte begeistert sich für Automobile, insbesondere das Modell [REDACTED]. Ein Großteil seiner Bewertungen auf Ebay bezieht sich auf den Kauf und Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör für Autos.

Die Pink Floyd (1987) Ltd. (im Folgenden: Zedentin) ist eine am 25.02.1987 nach dem Ausscheiden von George Roger Waters aus der Musikgruppe „Pink Floyd“ gegründete Gesellschaft britischen Rechts, deren Gesellschafter die Mitglieder der Musikgruppe „Pink Floyd“, Nicholas Berkeley Mason und David Jon Gilmour sind. Die beiden Gesellschafter haben ihre Rechte für Darbietungen und Aufnahmen ab dem Jahr 1987 auf diese Gesellschaft übertragen. Die Zedentin ist daher Inhaberin der Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler der Musikgruppe „Pink Floyd“ bezüglich aller musikalischen Darbietungen und Aufnahmen der Musikgruppe ab dem Jahr 1987.

Die auf dem in Streit stehenden Bildtonträger enthaltenen Aufnahmen der Musikgruppe „Pink Floyd“ sind niemals offiziell veröffentlicht worden, es handelt sich um sogenannte „Bootlegs“, also um von den darbietenden Künstlern nicht autorisierte Konzertmitschnitte.

Die Zedentin trat mit Vertrag vom 01.02.2012 (Anlage K5) ihren Kostenerstattungsanspruch gegen den Beklagten zur Erfüllung von Honoraransprüchen an die Klägerin ab, und die Klägerin nahm diese Abtretung an.

Die Klägerin behauptet, dem Beklagten sei aufgrund der schlechten Aufnahmequalität bekannt gewesen, dass es sich bei dem Bildtonträger um ein "Bootleg" handelt. Sie ist der Auffassung, der von ihr zugrunde gelegte Gegenstandswert in Höhe von 10.000 € für den gegenüber dem Beklagten geltend gemachten Unterlassungsanspruch sei nicht zu beanspruchen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 551,80 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, es greife die Deckelung gemäß § 97a Abs. 2 UrhG, so dass die Schuld durch Erfüllung erloschen sei. Jedenfalls aber seien die geltend gemachten Anwaltsgebühren überhöht.

Am 18.04.2013 hat das Gericht ein Teil-Versäumnisurteil im vereinfachten Verfahren erlassen, welches laut Geschäftsstellenvermerk erst am 24.04.2013 zur Geschäftsstelle gelangt bzw. dort zur Kenntnis genommen worden ist. Mit diesem Urteil ist der Beklagte verurteilt worden, 165,70 € nebst Zinsen an die Klägerin zu zahlen. Obwohl die Klagerwiderung bereits am 22.04.2013 bei Gericht eingegangen war, ist dennoch die Zustellung des Teil-Versäumnisurteils an beide Parteivertreter in die Wege geleitet und letztlich auch durchgeführt worden. Der Beklagte hat dagegen keinen Einspruch eingelegt und ausdrücklich auf "entsprechende Anträge" verzichtet.

Entscheidungsgründe

Nachdem das Teil-Versäumnisurteil vom 18.04.2013 rechtskräftig geworden ist, war noch darüber zu entscheiden, ob der Klägerin ein über den dort tenorierten Anspruch hinausgehender Anspruch zusteht. Das ist nicht der Fall, so dass die zulässige Klage insoweit unbegründet ist.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Hamburg ist Erfolgsort der angegriffenen Urheberrechtsverletzung. Das folgt daraus, dass der Beklagte die Tonträger ausweislich des Angebots gemäß Anlage K2 für den Versand nach (ganz) Deutschland und damit auch nach Hamburg anbot.

II.

Die Klage ist gemäß § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG nur zum Teil begründet, denn der von der Klägerin für die Berechnung der Anwaltskosten zugrunde gelegte Gegenstandswert ist überhöht.

Die von der Klägerin ausgesprochene Abmahnung vom 21.11.2011 war berechtigt, so dass die Klägerin gemäß § 97a Abs. 1 UrhG die dafür erforderlichen Kosten aus abgetretenem Recht ersetzt verlangen kann.

Der Zedentin stand gegen den Beklagten ein verschuldensunabhängiger Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 S. 1 UrhG zu.

Gegenstand des mit der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruchs ist ein nach dem UrhG geschütztes Recht, nämlich das Verbreitungsrecht im Sinne des § 77 Abs. 2 S. 1 UrhG an Aufnahmen ausübender Künstler im Sinne des § 73 UrhG. Der Schutz der Rechte der ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 2 S. 1 UrhG steht auch den Mitgliedern der Musikgruppe „Pink Floyd“ zu, da diese als britische Staatsbürger gemäß §§ 125 Abs. 1, 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG Inländerschutz genießen. Dies ergibt sich auch aus Art. 3, 8 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht).

Bei den auf dem angebotenen Bildtonträger enthaltenen Aufnahmen von Darbietungen der Musikgruppe „Pink Floyd“ handelt es sich um „Bootlegs“. Die Zedentin war auch unstreitig aktivlegitimiert im Hinblick auf den mit der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Der Beklagte ist passivlegitimiert. Er war Anbieter des angegriffenen Angebots.

Der Beklagte hat das Verbreitungsrecht der Pink Floyd (1987) Ltd. verletzt, indem er am 20.11.2011 bei Ebay unter seinem Verkäufersnamen "██████" den Bildtonträger „Pink Floyd – In Toronto“ mit Aufnahmen von Live-Darbietungen der Musikgruppe „Pink Floyd“ aus dem Jahr 1987 zum Verkauf angeboten hat. Das Verbreiten im Sinne des § 77 Abs. 2 S. 1 UrhG entspricht dem Verbreiten im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG (Fromm/Nordemann/Dustmann, Urheberrecht, 10. Auflage, § 77 Rn. 20). Das "der Öffentlichkeit Anbieten" ist eine Vorstufe des Inverkehrbringens, ist aber in § 17 Abs. 1 als eigenständige Verbreitungshandlung ausgestaltet, die auch dann greift, wenn sie nicht auf ein tatbestandsmäßiges Inverkehrbringen abzielt (dazu BGH, GRUR 2007, 871 Rn. 29 –Wagenfeld-Leuchte). Auf Gewerbsmäßigkeit kommt es bei beiden Tatbestandsalternativen nicht an (vgl. Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 17 Rn. 4). Es genügt die Verbreitung eines einzigen Werkstückes (BGHZ 113, 159, 163 –Einzelangebot; BGH GRUR 1985, 129, 130 –Elektrodenfabrik). Damit entspricht das auf eine DVD gerichtete Verkaufsangebot des Beklagten einem "der Öffentlichkeit Anbieten" im Sinne von § 17 Abs. 1 UrhG.

Das Anbieten erfolgte widerrechtlich, denn es geschah ohne die erforderliche Einwilligung der Pink Floyd (1987) Ltd. Daran ändert sich auch nicht dadurch etwas, dass der Beklagte den Tonträger "regulär" in einem Laden erworben hat.

Das Anbieten der streitgegenständlichen DVD begründete die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung war nach ständiger Rechtsprechung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungspflichterklärung erforderlich. Dazu durfte die Zedentin berechtigter Weise durch ihre Anwälte auffordern lassen.

Die Klägerin ist aufgrund der unstreitigen Abtretung an sie auch aktivlegitimiert für den von ihr geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch. Die Abtretung des Freistellungsanspruchs war auch möglich. Der Anspruch auf Kostenfreistellung ist, solange der Anspruchsteller seinen Kostengläubiger nicht selbst befriedigt hat, auf Schuldbefreiung gerichtet. Ein solcher Freistellungsanspruch kann nach § 399 Alt. 1 BGB grundsätzlich nicht abgetreten werden, weil dies seinen In-

halt, der in der Regel durch das Eigeninteresse eines bestimmten Gläubigers geprägt ist, verändern würde. Nur der Freizustellende selbst, d.h. hier die Zedentin, kann die Leistung verlangen. Die Abtretung des Freistellungsanspruchs ist allerdings trotz § 399 Abs. 1 BGB zulässig, wenn sie an den Gläubiger der Forderung, von welcher der Anspruchsteller zu befreien ist, bewirkt wird (vgl. BGH, 12.10.2011, IV ZR 163/10, VersR 2012, 230 –zitiert nach Juris). Die Forderung wandelt sich dabei in eine solche auf die diesem geschuldete Leistung (BGHZ 12, 136, 141). So liegt der Fall hier, weil die Abtretung an die Klägerin und damit gerade die Gläubigerin der in Rede stehenden Forderungen erfolgt ist.

Der Anspruch der Klägerin bestand jedoch nur in Höhe von 265,70 €, denn der Gegenstandswert für den mit der Abmahnung vom 21.11.2011 geltend gemachten Unterlassungsanspruch beläuft sich nicht auf 10.000 €, sondern lediglich auf 3.000 €. Angesichts der bereits gezahlten 100,00 € standen der Klägerin somit noch weitere 165,70 € zu, wie mit dem Teil-Versäumnisurteil tenoriert.

Der Gegenstandswert ist nach § 3 ZPO in Verbindung mit § 48 Abs. 1 GKG und § 23 Abs. 1 RVG nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmen. Maßgeblich für die Bewertung des Unterlassungsanspruchs ist das Unterlassungsinteresse des Verletzten. Dieses Interesse wird vor allem geprägt durch den Wert des verletzten Rechts und den sogenannten Angriffsfaktor.

Insbesondere letzterer ist hier als sehr gering einzustufen. Zwar ist festzuhalten, dass der Beklagte mit dem Angebot gemäß Anlage K2 einen DVD-Bildtonträger mit 16 Liedern zum Verkauf angeboten hat.

Andererseits handelte es sich um eine gebrauchte DVD, die der Beklagte bereits Jahre zuvor in einem Laden erworben hatte. Er hat die DVD also nicht erstmalig in Verkehr gebracht, sondern sie befand sich bereits in Umlauf. Außerdem hat er nur ein einziges Exemplar angeboten, so dass auch nur ein Erwerber den Tonträger erhalten hätte können. Damit unterscheidet sich der Fall ganz erheblich von solchen Fällen, in denen von Händlern eine (unbestimmte) Vielzahl von rechteevertzenden Tonträgern angeboten wird. Das Landgericht Hamburg hat in einem solchen Fall eines rechteevertzenden Angebots eines Tonträgers durch einen Händler auf einer Internetplattform den Gegenstandswert mit 15.000 € bemessen (LG Hamburg, 308 O 125/12, Beschluss vom 13.04.2012, zitiert nach Juris). Es liegt auf der Hand, dass sich das Unterlassungsinteresse beim Angebot nur eines einzigen Bildtonträgers nur auf einen Bruchteil dieses Wertes belaufen

kann. Der Fall kann auch nicht mit dem rechtheverletzenden Angebot von Musikalben über sogenannte Filesharing-Tauschbörsen im Internet verglichen werden. Das ergibt sich schon daraus, dass hier anders als dort keine Vervielfältigung des Werkes erfolgt. Zudem handelt es sich hier nicht um eine Raubkopie eines offiziell veröffentlichten Bildtonträgers, sondern um einen nicht genehmigten Konzertmitschnitt. Angesichts dessen scheint äußerst fraglich, ob den Zedentinnen überhaupt ein materieller Schaden drohte. Zudem waren die Aufnahmen nahezu 30 Jahre alt. Auch diese Umstände sind, jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Intensität der Rechtsverletzung, zu berücksichtigen.

Vor allem aber trifft den Beklagten keinerlei Verschulden. Es ist nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass der Beklagte vorsätzlich oder auch nur fahrlässig handelte. Dem Beklagten ist demnach keinerlei Verschulden anzulasten. Allein die Aufnahmequalität vermag ein Verschulden des Beklagten nicht zu begründen, zumal gar nicht vorgetragen ist, dass er die Aufnahme überhaupt jemals angesehen hätte. Im Gegenteil ist angesichts des "offiziellen" Äußeren der DVD vielmehr völlig plausibel, dass der Beklagte keinerlei Unrechtsbewusstsein hatte und auch nicht hätte haben müssen. Das gilt insbesondere angesichts der GEMA- und FSK-Aufdrucke sowie der EAN-Nummer, die jedenfalls bei einem Laien Vertrauen in die Legalität des Tonträgers erwecken, zumal der Beklagte diesen auch in einem Laden regulär erworben hat. Es kommt hinzu, dass der Bildtonträger im europäischen Ausland nach wie vor "offiziell" von Händlern vertrieben wird. Es ist also unter keinem Gesichtspunkt ein Vorsatz oder auch nur eine den Fahrlässigkeitsvorwurf begründende Erkundigungspflicht des Beklagten als privater Verkäufer erkennbar. Der Beklagte hat auch in seinem Angebot an keiner Stelle darauf hingewiesen, dass er die DVD als besonders wertvoll, weil "illegal" angesehen hätte, etwa dadurch, dass der die DVD als "rar" oder ähnliches bezeichnet hätte. Auch der Startpreis von 1,00 € läßt keinen entsprechenden Rückschluss zu.

Angesichts des nicht bestehenden Verschuldens des Beklagten ist der Angriffsfaktor als äußerst gering einzustufen. Das Gericht erachtet in diesem Zusammenhang die Sorge des Beklagtenvertreters für durchaus begründet, dass es Bürgern in einem Fall wie diesem schwer zu vermitteln sei, dass sie überhaupt eine Zahlung zu leisten haben, weil sie sich nichts vorzuwerfen haben. Noch viel weniger aber dürfte vermittelbar sein, dass ein Zahlungsanspruch über die erhebliche Summe von 651,80 € bestehen soll. Dieser Betrag stünde völlig außer Verhältnis zu der unverschuldet begangenen Rechtsverletzung und führte letztlich in der Bevölkerung zu einem erheblichen Schwund von Vertrauen in den Rechtsstaat. Letztlich schlagen sich wohl auch diese Erwägungen in dem am 27.06.2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten, allerdings noch nicht

in Kraft getretenen "Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken" (BT-Drucksachen 17/13057, 17/13429 und 17/14192) nieder, wonach für bestimmte Urheberrechtsstreitsachen mit klar bestimmbareren Tatbestandsmerkmalen der Streitwert auf 1.000,00 € beschränkt werden soll, so dass die Gebühren für die erste Abmahnung bei privat handelnden Nutzern nach der Regelgebühr auf 155,30 € begrenzt werden.

Soweit teilweise in der obergerichtlichen Rechtsprechung davon ausgegangen wurde, dass das Gebot der Abschreckung zur Verringerung einer Nachahmungsgefahr als Faktor für die Bemessung des Gegenstandswerts zu berücksichtigen sei (vgl. OLG Koblenz, 09.06.1998, 4 W 337/98, zitiert nach Juris; KG Berlin, 19.12.2003, 5 W 367/03, zitiert nach Juris; OLG Hamburg, 10.03.2004, 5 W 3/04, zitiert nach Juris; OLG Hamburg, 14.11.2006, 5 W 173/06, zitiert nach Juris), überzeugt dies nicht. Es ist Sache des Gesetzgebers und dem Zivilverfahren sachfremd, eventuelle Lücken des Schutzes von geistigem Eigentum auszufüllen oder zu belassen und die negativen Folgen einer Verletzungshandlung für den Verletzer zu definieren (OLG Celle, 07.12.2011, 13 U 130/11 m.w.N., zitiert nach Juris; OLG Frankfurt, 06.12.1994, a.a.O.; OLG Schleswig, 09.07.2009, 6 W 12/09, zitiert nach Juris). Die Festsetzung eines höheren Streitwerts lässt sich nicht aus generalpräventiven Gesichtspunkten rechtfertigen. Es ist nicht Aufgabe der Streitwertfestsetzung bei der Geltendmachung von Unterlassungsbegehren, den Beklagten im Rahmen eines nur gegen ihn geführten Rechtsstreits wegen einer Urheberrechtsverletzung mit einem hohen Streitwert zu belasten, um potentielle weitere Nachahmer abzuschrecken (OLG Frankfurt, 06.12.1994, 11 W 42/94, zitiert nach Juris). Über die Streitwertfestsetzung wird nicht das Verhalten des Verfügungsbeklagten sanktioniert (vgl. OLG Bremen, 30.06.1997, 2 W 37/97, zitiert nach Juris; OLG Braunschweig, 14.10.2011, 2 W 92/11, zitiert nach Juris), weil der Streitwert neben der Festlegung der Zuständigkeit des Gerichts nur für die sich für das Verfahren errechnenden Kosten maßgeblich ist und sich allein am Interesse des Gläubigers an der Unterlassung der Wiederholung des konkreten widerrechtlichen Eingriffs in sein (Urheber-) Recht orientiert. Der Streitwertfestsetzung kommt demgegenüber keine Disziplinierungsfunktion hinsichtlich möglicher Nachahmer im Sinne generalpräventiver Erwägungen zu (OLG Celle, 07.12.2011, 13 U 130/11 m.w.N.). Die Streit- und Gegenstandswertfestsetzung darf nicht zu einem Mittel denaturiert werden, Zivilrechtsstreitigkeiten zwecks Abschreckung zu verteuern, zumal ein Teil der Gebühren in Person der Rechtsanwälte Privaten zufließt (OLG Düsseldorf, 04.02.2013, I-20 W 68/11 m.w.N., zitiert nach Juris).

Den folgenden Ausführungen des OLG Braunschweig im Beschluss vom 14.10.2011, Aktenzei-

chen 2 W 92/11, schließt sich das erkennende Gericht an:

„Hinzu kommt, dass ein erhöhter Streitwert für den Unterlassungsanspruch auch tatsächlich nicht im Interesse des Urhebers liegt, sondern diesen sogar beschwert. Die Notwendigkeit der vorgerichtlichen Abmahnung des Verletzten zur Vermeidung einer Kostenscheidung nach § 93 ZPO verbunden mit der Kostendeckelung gem. § 97a Abs. 2 UrhG führt nämlich dazu, dass der Urheber einen Teil seiner Kosten für die Abmahnung nach einem "so erhöhten" Streitwert selbst zu tragen hat. Das, was zur Abschreckung des Verletzten gedacht ist, trifft damit den Verletzten, mithin den Urheberrechtsinhaber selbst. Darüber hinaus wird ein Urheber, der sich für eine Klage entscheidet, auch immer bedenken, dass er selbst im Falle des Obsiegens die von ihm verauslagten Kosten nicht in jedem Fall erfolgreich Beitreiben kann. Sofern der Verletzte nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, wird der Kläger zumindest auf Zeit diese Kosten selbst tragen müssen, so dass er auch deshalb nicht nach dem Maßstab generalpräventiver Erwägungen ein Interesse an einer Heraufsetzung des Streitwertes hat.

Auch das Argument, dass der Gesichtspunkt der Abschreckung der vom Gesetzgeber gewollten Schutzverbesserung geistigen Eigentums entspreche, trägt bei näherer Betrachtung vor diesem Hintergrund nicht. Schließlich führt die so erfolgte Streitwerterhöhung zu einem erhöhten Kostenrisiko des Urhebers und erschwert deshalb auch seine Rechtsverfolgung im Falle von Urheberrechtsverstößen. Soweit der Urheber ein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung hat, kann er hierzu einen Strafantrag stellen, sofern der Urheberrechtsverstoß zugleich eine Straftat im Sinne des § 106 Abs. 1 UrhG darstellt. In einem solchen Verfahren können bei einer Strafzumessung ggfs. generalpräventive Erwägungen berücksichtigt werden.

Dass bei einer solchen Art Streitwertbemessung für eine Vielzahl von Verfahren nicht mehr die bei den Landgerichten eingerichteten Spezialkammern für Urheberrechtsverstöße sachlich zuständig sind, sondern die Amtsgerichte (§ 23 GVG), ist eine hinzunehmende Folge, die nur der Gesetzgeber - so wie im Wettbewerbsrecht (§ 13 Abs. 1 S. 1 UWG) und Markenrecht (§ 140 Abs. 1 MarkenG) auch geschehen - durch die Schaffung einer streitwertunabhängigen Zuständigkeit der Landgerichte bei Urheberrechtsverletzungen ändern kann."

Angesichts dessen und der aufgezeigten bisherigen gegenteiligen Ansicht des Hanseatischen Oberlandesgerichts vermag sich das erkennende Gericht nicht an dessen bisheriger Rechtsprechung zum Unterlassungsstreitwert in urheberrechtlichen Streitigkeiten betreffend Musikwerke zu orientieren. Das gilt auch für die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung, wonach der Unterlassungsanspruch in Bezug auf ein privates Angebot einer DVD mit nicht lizenzierten Musikaufnahmen bei unterstellter Gutgläubigkeit mit 10.000 € zu bemessen sein sollte (OLG Hamburg, 18.09.2012, 5 W 97/12, nicht veröffentlicht und auch nicht zur Akte gereicht, daher vom erkennenden Gericht nicht überprüft). Vielmehr ist das Unterlassungsinteresse der Zedentin unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien im Hinblick auf beide Angebote mit maximal 3.000 € angemessen, aber auch ausreichend bewertet.

Dazu ist anzumerken, dass in der Rechtsprechung inzwischen weitgehend angenommen wird, dass die bisher zugrunde gelegten Unterlassungsgegenstandswerte insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen durch Private oftmals zu hoch gewesen sein dürften. So haben beispielsweise das Oberlandesgericht Köln und das Hanseatische Oberlandesgericht ihre bisherige Rechtsprechung zum Unterlassungsgegenstandswert in Bezug auf die unberechtigte Nutzung von Fotos im Internet durch Private geändert und gehen nunmehr von deutlich geringeren Werten aus (OLG Hamburg, 22.01.2013, 5 W 5/13, nicht veröffentlicht; OLG Köln, 22.11.2011, 6 W 256/11, zitiert nach Juris; in der Tendenz ebenso, wenn auch mit anderer Begründung OLG Nürnberg, 04.02.2013, 3 W 81/13, zitiert nach Juris). Auch in der erstinstanzlichen Rechtsprechung macht sich diese geänderte Sichtweise und dort auch in Bezug auf Rechtsverletzungen betreffend Werke der Musik bemerkbar.

Unter Zugrundelegung des Gegenstandswerts von 3.000 € ergibt sich ein Betrag in Höhe von 265,70 €, welchen die Klägerin erstattet verlangen kann (1,3-Geschäftsgebühr gemäß Ziffer 2300 VV RVG zuzüglich Auslagenpauschale gemäß Ziffer 7002 VV RVG). Angesichts des teilweisen Erlöschens dieser Forderung gemäß § 362 BGB durch die vorprozessuale Zahlung des Beklagten in Höhe von 100,00 € war die Klage abzuweisen, soweit sie den Betrag von 165,70 € überstieg.

Der Anspruch ist entgegen der Ansicht des Beklagten nicht gemäß § 97a Abs. 2 UrhG auf

100,00 € begrenzt. Diese Begrenzung greift ein, wenn es sich um eine erstmalige Abmahnung in einem einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handelt. Zwar können Fälle wie der hier entschiedene durchaus unter § 97a Abs. 2 UrhG fallen (siehe dazu AG Hamburg, 36a C 27/12, Urteil vom 10.04.2013). Der Beklagte hat allerdings trotz richterlichen Hinweises zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 97a Abs. 2 UrhG, insbesondere zum Handeln außerhalb des geschäftlichen Verkehrs, nicht hinreichend substantiiert vorgetragen.

Nach der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf des § 97a UrhG (BT-Drucks. 16/5048, 49) ist dieser Begriff weit auszulegen und erfaßt jede wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszweckes zu dienen bestimmt ist. Zum Bereich des geschäftlichen Verkehrs gehört jede selbstständige, wirtschaftlichen Zwecken dienende Tätigkeit, die nicht rein private, amtliche oder geschäftsinterne Angelegenheiten betrifft. Dabei ist die Verfolgung eines Erwerbszwecks ebenso wenig erforderlich wie eine Gewinnerzielungsabsicht (Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97a Rn. 37 m.w.N.; siehe auch Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., § 97a Rn. 18).

Das erkennende Gericht teilt zwar die Auffassung nicht, wonach ein Handeln im geschäftlichen Verkehr stets vorliegen soll, wenn Waren über eine Internetplattform verkauft werden, selbst wenn der im konkreten Einzelfall zu erwartende Veräußerungsgewinn gering ist (so wohl LG Hamburg, 30.04.2010, 308 S 12/09, ZUM 2010, 2010, 611 –zitiert nach Juris; a.A. AG Köln, 31.03.2010, 125 C 417/09, K&R 2010, 526 –zitiert nach Juris). Das liefe dem Willen des Gesetzgebers zuwider (siehe dazu ausführlich AG Hamburg, 36a C 27/12, Urteil vom 10.04.2013, nicht veröffentlicht). Der darlegungsbelastete Beklagte hat jedoch nicht hinreichend dazu vorgetragen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Angebot um ein solches außerhalb des geschäftlichen Verkehrs gehandelt habe. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 UrhG liegt beim Abgemahnten und damit hier beim Beklagten, der sich auf die Reduzierung des zu erstattenden Betrages beruft, da die Regelung des § 97a Abs. 2 UrhG eine Abweichung von der Regel der vollständigen Erstattung der erforderlichen Aufwendungen darstellt (Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97a Rn. 34 a.E.). Darauf hatte das Gericht den Beklagten mit Verfügung vom 29.05.2013 auch hingewiesen.

Angesichts von 671 Transaktionsbewertungen kann nicht ohne weiteres von einem Handeln außerhalb des geschäftlichen Verkehrs gesprochen werden, auch wenn diese Bewertungszahl über einen Zeitraum von mehr als 12 Jahren erreicht wurde. Mangels weiteren substantiierten Vortrags

des Beklagten insbesondere zu seinen Verkaufsaktivitäten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den hier vorgeworfenen Rechtsverletzungen trotz detaillierten richterlichen Hinweises ist daher von einem Handeln im geschäftlichen Verkehr auszugehen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Die Zulassung der Berufung erfolgt gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1, 3. Alt., Nr. 2 ZPO.

Dr. Hewicker
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 29.07.2013

Klöppel, J. Ang.
Dokumentschafferin der Geschäftsstelle

